

Final Terms
Endgültige Bedingungen

10 September 2009
10. September 2009

2.125 % EUR 15,000,000 Public Pfandbriefe due 14 September 2012, Series 25034, Tranche 2
issued pursuant to the
*2,125 % EUR 15.000.000 Öffentliche Pfandbriefe fällig am 14. September 2012, Serie 25034, Tranche 2
begeben aufgrund des*

Euro 50,000,000,000
Debt Issuance Programme

of
der

Deutsche Pfandbriefbank AG

These Final Terms are issued to give details of an issue of Notes under the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme (the "Programme") of Deutsche Pfandbriefbank AG (the "Issuer") established on 15 December 1998 and lastly amended and restated on 19 August 2009. The Final Terms attached to the Base Prospectus dated 19 August 2009 are presented in the form of a separate document containing only the final terms according to Article 26 para. 5 subpara. 2 of the Commission's Regulation (EC) No 809/2004 of 29 April 2004 (the "Regulation"). The Base Prospectus and the Final Terms have been published on the website of the Issuer (www.hyporealestate.com).

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zur Emission von Schuldverschreibungen unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programm (das „Programm“) der Deutsche Pfandbriefbank AG (die „Emittentin“) vom 15. Dezember 1998 und wie zuletzt am 19. August 2009 geändert und neu gefasst. Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt vom 19. August 2009 werden gemäß Art. 26 Abs. 5 Unterabsatz 2 der Verordnung der Europäischen Kommission (EG) Nr. 809/2004 vom 29. April 2004 (die „Verordnung“) in Form eines gesonderten Dokuments präsentiert. Der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen wurden auf der Website der Emittentin veröffentlicht (www.hyporealestate.com).

The Final Terms of the Notes must be read in conjunction with the Base Prospectus. Full information on the Issuer and the offer of the Notes is only available on the basis of the combination of these Final Terms and the Base Prospectus. Capitalised terms not otherwise defined herein shall have the meanings specified in the Terms and Conditions.

Die Endgültigen Bedingungen müssen in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Eine vollständige Information über den Emittenten und das Angebot der Schuldverschreibungen ist nur möglich, wenn die Endgültigen Bedingungen und der Basisprospekt zusammen gelesen werden. Begriffe, die in den Emissionsbedingungen definiert sind, haben, falls die Endgültigen Bedingungen nicht etwas anderes bestimmen, die gleiche Bedeutung, wenn sie in diesen Endgültigen Bedingungen verwendet werden.

All references in these Final Terms to numbered Articles and sections are to Articles and sections of the Terms and Conditions.

Bezugnahmen in diesen Endgültigen Bedingungen auf Paragraphen und Absätze beziehen sich auf die Paragraphen und Absätze der Emissionsbedingungen.

The conditions applicable to the Notes (the "Conditions") and the English language translation thereof, if any, are based on the provisions of this Base Prospectus and are attached to these Final Terms and replace in full the Terms and Conditions of the Notes as set out in the Base Prospectus and take precedence over any conflicting provisions in these Final Terms.

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen (die „Bedingungen“) sowie eine etwaige englischsprachige Übersetzung wurden auf der Grundlage der Vorgaben des Basisprospekts erstellt und sind diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt. Die Bedingungen ersetzen in Gänze die im Basisprospekt abgedruckten Emissionsbedingungen und gehen etwaigen abweichenden Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen vor.

PART I – GENERAL INFORMATION
TEIL I – ALLGEMEINE INFORMATIONEN

- | | |
|---|--|
| 1. Issue Price
<i>Ausgabepreis</i> | 99.79 per cent.
99,79 % |
| 2. Issue Date
<i>Tag der Begebung</i> | 14 September 2009
<i>14. September 2009</i> |
| 3. Form of Conditions
<i>Form der Bedingungen</i> | |
| <input type="checkbox"/> Long-Form Conditions (in the case of Registered Pfandbriefe: if the Terms and Conditions and the Final Terms are to be attached to the relevant Note)
<i>Nicht-konsolidierte Bedingungen (bei Namenspfandbriefen: wenn die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen der jeweiligen Schuldverschreibung beigelegt werden sollen)</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Integrated Conditions (in the case of Registered Pfandbriefe: if the Conditions are to be attached to the relevant Pfandbrief)
<i>Konsolidierte Bedingungen (bei Namenspfandbriefen: wenn die Bedingungen dem jeweiligen Pfandbrief beigelegt werden sollen)</i> | |
| 4. Language of Conditions
<i>Sprache der Bedingungen</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> German only
<i>ausschließlich Deutsch</i> | |
| <input type="checkbox"/> English only
<i>ausschließlich Englisch</i> | |
| <input type="checkbox"/> English and German (English controlling)
<i>Englisch und Deutsch (englischer Text maßgeblich)</i> | |
| <input type="checkbox"/> German and English (German controlling)
<i>Deutsch und Englisch (deutscher Text maßgeblich)</i> | |
| 5. Pfandbriefe | |
| <input type="checkbox"/> Mortgage Pfandbriefe
<i>Hypothekendarlehen</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Public Pfandbriefe
<i>Öffentliche Darlehen</i> | |
| <input type="checkbox"/> Jumbo-Pfandbriefe
<i>Jumbo-Darlehen</i> | |
| 6. Bearer Notes/Registered Pfandbriefe
<i>Inhaberschuldverschreibungen/Namensdarlehen</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Bearer Notes
<i>Inhaberschuldverschreibungen</i> | |
| <input type="checkbox"/> Registered Pfandbriefe
<i>Namensdarlehen</i> | |
| 7. Minimum Principal Amount for Transfers (specify)
<i>Mindestnennbetrag für Übertragungen (angeben)</i> | EUR 1,000
<i>EUR 1.000</i> |

**PART II – INFORMATION RELATED TO SPECIFIC ARTICLES
OF THE TERMS AND CONDITIONS**
**TEIL II – INFORMATIONEN IN BEZUG AUF EINZELNE
ARTIKEL DER EMISSIONSBEDINGUNGEN**

**CURRENCY, DENOMINATION, FORM, CERTAIN
DEFINITIONS (§ 1)**
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN (§ 1)

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Specified Currency
<i>Festgelegte Währung</i> | Euro (“EUR”)
<i>Euro (“EUR”)</i> |
| 2. | Aggregate Principal Amount
<i>Gesamtnennbetrag</i> | EUR 15,000,000
<i>EUR 15.000.000</i> |
| 3. | Specified Denomination(s)
<i>Stückelung/Stückelungen</i> | EUR 1,000
<i>EUR 1.000</i> |
| | Number of Notes to be issued in each Specified Denomination
<i>Zahl der in jeder Stückelung auszugebenden Schuldverschreibungen</i> | 15,000
<i>15.000</i> |
| 4. | Type of Global Note
<i>Art der Globalurkunde</i> | |
| | <input type="checkbox"/> New Global Note
<i>New Global Note</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Classical Global Note
<i>Classical Global Note</i> | |
| 5. | Eurosystem eligibility
<i>EZB-Fähigkeit</i> | |
| | Intended to be held in a manner which would allow Eurosystem eligibility
<i>Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden</i> | |
| 6. | TEFRA | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> TEFRA C | |
| | <input checked="" type="checkbox"/> Permanent Global Note
<i>Dauerglobalurkunde</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Temporary Global Note exchangeable for
<i>Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Definitive Notes
<i>Einzelurkunden</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Definitive Notes and Collective Global Notes
<i>Einzelurkunden und Sammelglobalurkunden</i> | |
| | <input type="checkbox"/> TEFRA D | |
| | <input type="checkbox"/> Temporary Global Note exchangeable for
<i>Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Permanent Global Note
<i>Dauerglobalurkunde</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Definitive Notes
<i>Einzelurkunden</i> | |
| | <input type="checkbox"/> Definitive Notes and Collective Global Notes | |

Einzelkunden und Sammelglobalurkunden

- Neither TEFRA D nor TEFRA C
Weder TEFRA D noch TEFRA C
- Permanent Global Note
Dauerglobalurkunde
- Temporary Global Note exchangeable for
Vorläufige Globalurkunde austauschbar gegen:
 - Definitive Notes
Einzelurkunden
 - Definitive Notes and Collective Global
Notes
*Einzelurkunden und Sammelglobal-
urkunden*

7. Definitive Notes

No

Einzelurkunden

Nein

- Coupons
Zinsscheine
- Talons
Talons
- Receipts
Rückzahlungsscheine

8. Certain Definitions

Bestimmte Definitionen

Clearing System

- Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main
Neue Börsenstraße 1
D-60487 Frankfurt am Main
- Euroclear Bank SA/NV
1 Boulevard du Roi Albert II
B-1210 Brussels
- Clearstream Banking S.A., Luxembourg
42 Avenue JF Kennedy
L-1855 Luxembourg
- Other – specify
sonstige (angeben)

Calculation Agent

No

Berechnungsstelle

Nein

- Fiscal Agent
Emissionsstelle
- Other – specify
sonstige (angeben)
- Required location – specify
Vorgeschriebener Ort (angeben)

Business Day

Geschäftstag

- TARGET2
- Relevant Financial Centres
Relevante Finanzzentren

STATUS (§ 2)

STATUS (§ 2)

9. Status of the Notes
Status der Schuldverschreibungen

- Senior
Nicht-nachrangig
- Subordinated
Nachrangig

INTEREST (§ 3)

ZINSEN (§ 3)

10. Fixed Rate (non-structured) Notes
Festverzinsliche (nicht strukturierte) Schuldverschreibungen

Rate of Interest and Interest Payment Dates

Zinssatz und Zinszahlungstage

Rate of Interest

2.125 per cent. per annum

Zinssatz

2,125 % per annum

Interest Commencement Date

14 September 2009

Verzinsungsbeginn

14. September 2009

Fixed Interest Date(s)

14 September each year until maturity

Festzinstermine

jedes Jahr am 14. September bis zur

Fälligkeit

First Interest Payment Date

14 September 2010

Erster Zinszahlungstag

14. September 2010

Initial Broken Amount(s) (per each denomination)

Anfängliche(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)

(für jeden Nennbetrag)

Fixed Interest Date preceding the Maturity Date

Festzinstermine, die dem Fälligkeitstag vorangehen

Final Broken Amount(s) (per each denomination)

Abschließende(r) Bruchteilzinsbetrag(-beträge)

(für jeden Nennbetrag)

Determination Date(s)

one in each year

Feststellungstermine

einer in jedem Jahr

Business Day Convention

Geschäftstagskonvention

Following Business Day Convention

Folgende Geschäftstags-Konvention

Modified Following Business Day Convention

Modifizierte folgende Geschäftstags-Konvention

Adjustment

No

Anpassung

Nein

11. Floating Rate (non-structured) Notes
Variabel verzinsliche (nicht strukturierte) Schuldverschreibungen

Interest Payment Dates

Zinszahlungstage

Interest Commencement Date

Verzinsungsbeginn

Specified Interest Payment Dates

Festgelegte Zinszahlungstage

Specified Interest Period(s)

Festgelegte Zinsperiode(n)

Business Day Convention

Geschäftstagskonvention

- Modified Following Business Day Convention
Modifizierte folgende Geschäftstag-Konvention
- FRN Convention (specify period(s))
FRN Konvention (Zeitraum/ Zeiträume angeben)
- Following Business Day Convention
Folgende Geschäftstag-Konvention
- Preceding Business Day Convention
Vorangegangene Geschäftstag-Konvention

Adjustment

Anpassung

Rate of Interest

Zinssatz

- Screen Rate Determination
Bildschirmfeststellung
- LIBOR (11:00 a.m. London time/London Business Day/City of London/London Office/London Interbank Market)
LIBOR (11:00 Londoner Ortszeit/Londoner Geschäftstag/ City of London/Londoner Geschäftsstelle/Londoner Interbankenmarkt)

Screen page

Bildschirmseite

- EURIBOR (11:00 a.m. Brussels time/TARGET2 Business Day/ EURIBOR-Panel/Euro-Zone Interbank Market)
EURIBOR (11:00 Brüsseler Zeit/TARGET2 Geschäftstag/ EURIBOR-Panel/Euro-Zone Interbankenmarkt)

Screen page

Bildschirmseite

- Other (specify)
Sonstige (angeben)

Screen page

Bildschirmseite

- Reference Banks (if other than as specified in § 3 (2)) (specify)
Referenzbanken (sofern abweichend von § 3 Absatz 2) (angeben)

Margin

Marge

- plus
plus
- minus
minus

Interest Determination Date

Zinsfestlegungstag

- second Business Day prior to commencement of Interest Period
zweiter Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode

- other (specify)
sonstige (angeben)
- ISDA Determination
ISDA-Feststellung
- Other Method of Determination (insert details
(including Margin, Interest Determination Date,
Reference Banks, fallback provisions))
*Andere Methoden der Bestimmung (Einzelheiten
angeben (einschließlich Zinsfestlegungstag, Marge,
Referenzbanken, Ausweichbestimmungen))*

Minimum and Maximum Rate of Interest
Mindest- und Höchstzinssatz

- Minimum Rate of Interest
Mindestzinssatz
 - Maximum Rate of Interest
Höchstzinssatz
12. Structured Fixed Rate or Floating Rate Notes
*Strukturierte Festverzinsliche oder Variabel
verzinsliche Schuldverschreibungen*
(insert relevant conditions as provided for in § 3 (1) - § 3 [(8)] of the Terms and Conditions in full)
*(relevante Bedingungen in voller Länge (wie in § 3 (1) - § 3 [(8)] der Emissionsbedingungen vorgesehen)
einfügen)*
13. Zero Coupon Notes
Nullkupon-Schuldverschreibungen
- Accrual of Interest
Auflaufende Zinsen
- Amortisation Yield
Emissionsrendite
14. Dual Currency Notes
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
(set forth details in full here (including exchange
rate(s) or basis for calculating exchange rate(s) to
determine principal and/or interest/fallback provi-
sions))
*(Einzelheiten einfügen (einschließlich Wechselkurs(e)
oder Grundlage für die Berechnung des/der Wechsel-
kurs(e) zur Bestimmung von Kapital- und/oder Zins-
beträgen/Ausweichbestimmungen))*
15. Partly Paid Notes
Teileingezahlte Schuldverschreibungen
(set forth details in full here (including amount of
each instalment/due dates for payment/consequen-
ces of failure to pay/interest rate))
*(Einzelheiten einfügen (einschließlich Höhe der
Raten/Ratenzahlungstermine/Konsequenzen bei
Nicht-Zahlung/Zinssatz))*
16. Index Linked Notes
Indexierte Schuldverschreibungen
- Index/other factor/formula
Index/anderer Faktor/Formel
- Calculation Agent responsible for calculating the

interest due

Berechnungsstelle, die für die Berechnung der Zinsforderung verantwortlich ist

Provision for determining the rate and amount of interest due where calculated by reference to index, other factor and/or formula

Vorschriften zur Festlegung des Zinssatzes und des fälligen Zinsbetrages bei Berechnung mittels Verweis auf einen Index/anderen Faktor und/oder eine Formel

Provisions for determining the rate and amount of interest due where calculation by reference to index, other factor and/or formula is impossible or impracticable

Vorschriften zur Festlegung des Zinssatzes und des fälligen Zinsbetrages, falls Berechnung mittels Verweis auf den Index/anderen Faktor und/oder die Formel unmöglich oder unpraktikabel ist

Other details – specify

Sonstige – angeben

17. Instalment Notes
Raten-Schuldverschreibungen
(set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
18. Equity Linked Notes
Equity Linked Schuldverschreibungen
(set forth details in full here (including basis for calculating interest, a description of any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and adjustment rules with relation to events affecting the underlying))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich Grundlagen für die Berechnung der Zinsbeträge, eine Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))
19. Credit Linked Notes
Credit Linked Schuldverschreibungen
(set forth details in full here (including basis for calculating interest, a description of any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and adjustment rules with relation to events affecting the underlying))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich Grundlagen für die Berechnung der Zinsbeträge, eine Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))
20. Commodity Linked Notes
Rohstoffgebundene Schuldverschreibungen
(set forth details in full here (including basis for calculating interest, a description of any market disruption or settlement disruption events that affect the underlying and adjustment rules with relation to events affecting the underlying))
(Einzelheiten einfügen (einschließlich Grundlagen für die

Berechnung der Zinsbeträge, eine Beschreibung etwaiger Störungen des Marktes oder bei der Abrechnung, die den Basiswert beeinflussen, sowie Korrekturvorschriften in Bezug auf Vorfälle, die den Basiswert beeinflussen))

21. Day Count Fraction

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ISDA)
- Actual/Actual (ICMA)
- Other relevant methodology – specify *andere anwendbare Methode (angeben)*
- Actual/365 (Fixed)
- Actual/360
- 30/360 or 360/360 (Bond Basis)
- 30E/360 (Eurobond Basis)

REDEMPTION (§ 5)

RÜCKZAHLUNG (§ 5)

22. Final Redemption

Rückzahlung bei Endfälligkeit

Notes other than Instalment Notes, Dual Currency Notes, Partly Paid Notes, Equity Linked Notes, Credit Linked Notes, Commodity Linked Notes or FX Linked Notes
Schuldverschreibungen außer Raten-Schuldverschreibungen, Doppelwährungs-Schuldverschreibungen, Teileingezahlte Schuldverschreibungen, Equity Linked Schuldverschreibungen, Credit Linked Schuldverschreibungen, Rohstoffgebundenen Schuldverschreibungen, oder FX-gebundenen Schuldverschreibungen

Maturity Date

14 September 2012

Fälligkeitstag

14. September 2012

Redemption Month

Rückzahlungsmonat

Final Redemption Amount

Rückzahlungsbetrag

- Principal amount
Nennbetrag
- Final Redemption Amount (per each Specified Denomination)
Rückzahlungsbetrag (für jede Festgelegte Stückelung)
- Index Linked Redemption Amount
Indexierter Rückzahlungsbetrag

Index/other factor/formula

Index/anderer Faktor/Formel

Calculation Agent responsible for calculating the Final Redemption Amount

Berechnungsstelle, die für die Berechnung des Rückzahlungsbetrags zuständig ist

Provision for determining the redemption amount due where calculated by reference to index, other factor and/or formula

Vorschriften zur Festlegung des fälligen Rückzahlungsbetrages bei Berechnung mittels Verweis auf einen Index/anderen Faktor und/oder eine

Formel

Provisions for determining the redemption amount due where calculation by reference to index, other factor and/or formula is impossible or impracticable

Vorschriften zur Festlegung des fälligen Rückzahlungsbetrages, falls Berechnung mittels Verweis auf den Index/anderen Faktor und/oder die Formel unmöglich oder unpraktikabel ist

Other details – specify

Sonstige – angeben

- Instalment Notes
Raten-Schuldverschreibungen
Instalment Date(s)
Ratenzahlungstermin(e)
Instalment Amount(s)
Rate(n)
- Dual Currency Notes
Doppelwährungs-Schuldverschreibungen
(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
- Partly Paid Notes
Teileingezahlte Schuldverschreibungen
(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
- Equity Linked Notes
Equity Linked Schuldverschreibungen
(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
- Credit Linked Notes
Credit Linked Schuldverschreibungen
(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
- Commodity Linked Notes
Rohstoffgebundene Schuldverschreibungen
(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)
- FX Linked Notes
FX-gebundene Schuldverschreibungen
(Set forth details in full here)
(Einzelheiten einfügen)

23. Early Redemption

Vorzeitige Rückzahlung

Early Redemption at the Option of the Issuer

No

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

Nein

Minimum Redemption Amount

Mindestrückzahlungsbetrag

Higher Redemption Amount

Höherer Rückzahlungsbetrag

Call Redemption Date(s)

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)

Call Redemption Amount(s)

Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Call)

Minimum Notice to Holders

Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Holders

Höchstkündigungsfrist

Early Redemption at the Option of a Holder

Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Put Redemption Date(s)

Wahlrückzahlungstag(e) (Put)

Put Redemption Amount(s)

Wahlrückzahlungsbetrag/-beträge (Put)

Minimum Notice to Issuer

Mindestkündigungsfrist

Maximum Notice to Issuer (not more than 60 days)

Höchstkündigungsfrist (nicht mehr als 60 Tage)

Automatic Early Redemption

Automatische Vorzeitige Rückzahlung

No

Nein

First and last Interest Payment Date on which

Automatic Early Redemption may take place

Erster und letzter Zinszahlungstag, an dem

eine Automatische Vorzeitige Rückzahlung stattfinden kann

Redemption at

Rückzahlung zum

Final Redemption Amount

Rückzahlungsbetrag

Early Redemption Amount

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Early Redemption Amount

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Notes other than Zero Coupon Notes:

Schuldverschreibungen außer Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Final Redemption Amount

Rückzahlungsbetrag

Other Redemption Amount

Sonstiger Rückzahlungsbetrag

(specify method, if any, of calculating the same
(including fall-back provisions))

(ggf. Berechnungsmethode angeben

(einschließlich Ausweichbestimmungen))

Zero Coupon Notes:

Nullkupon-Schuldverschreibungen:

Reference Price

Referenzpreis

FISCAL AGENT AND PAYING AGENTS (§ 6)
EMISSIONSSTELLE UND ZAHLSTELLEN (§ 6)

24. Fiscal Agent/specified office

Emissionsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle

Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Federal Republic of Germany

Calculation Agent/specified office
Berechnungsstelle/bezeichnete Geschäftsstelle
Required location of Calculation Agent (specify)
Vorgeschriebener Ort für Berechnungsstelle (angeben)
Paying Agent(s)/specified office(s)
Zahlstelle(n)/bezeichnete Geschäftsstelle(n)

Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Federal Republic of Germany

TAXATION (§ 7)
STEUERN (§ 7)

25. Compensation for withholding tax
Ausgleich für Quellensteuern
 No compensation for withholding tax
Kein Ausgleich für Quellensteuern

NOTICES (§10)
MITTEILUNGEN (§10)

26. Place and medium of publication
Ort und Medium der Bekanntmachung
 Germany (electronic federal gazette and, if required,
mandatory newspaper designated by the stock exchange)
*Deutschland (elektronischer Bundesanzeiger und, falls
vorgeschrieben, Börsenpflichtblatt)*
 Website of the stock exchange
Internetseite der Börse
 Website of the Issuer
Internetseite der Emittentin
 Other (specify)
sonstige (angeben)

GOVERNING LAW (§ 11)
ANWENDBARES RECHT (§ 11)

27. Governing Law
Anwendbares Recht
- German Law
Deutsches Recht

PART III – OTHER INFORMATION
TEIL III – WEITERE INFORMATIONEN

1.	Risk factors (specifying risks described in Section III.2 of the Base Prospectus) <i>Risikofaktoren (konkretisierend zu den Risikofaktoren die in Abschnitt III.2 im Basisprospekt beschrieben sind)</i>	none <i>keine</i>
2.	Interest of natural and legal persons involved in the issue/offer <i>Interessen von Seiten natürlicher Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind</i>	none <i>keine</i>
3.	Reasons for the offer and use of proceeds (if different from making profit and/or hedging risks) <i>Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge (wenn nicht die Ziele Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken im Vordergrund stehen)</i>	none <i>keine</i>
	Estimated net proceeds <i>Geschätzter Nettobetrag der Erträge</i>	EUR 14,968,500 <i>EUR 14.968.500</i>
	Estimated total expenses <i>Geschätzte Gesamtkosten</i>	EUR 3,500 <i>EUR 3.500</i>
4.	Information concerning the Notes (others than those related to specific articles of terms and conditions) <i>Informationen über die Schuldverschreibungen (andere als die auf bestimmte Artikel der Emissionsbedingungen bezogenen)</i>	
	Securities Identification Numbers <i>Wertpapier-Kenn-Nummern</i>	
	Common Code <i>Common Code</i>	
	ISIN Code <i>ISIN-Code</i>	DE000A0Z21Q9 <i>DE000A0Z21Q9</i>
	German Securities Code <i>Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)</i>	A0Z21Q <i>A0Z21Q</i>
	Any other securities number <i>Sonstige Wertpapier-Kenn-Nummer</i>	
	Information concerning the underlying <i>Informationen zum Basiswert</i>	none <i>keine</i>
	Yield on issue price <i>Emissionsrendite</i>	2.198 per cent. <i>2,198 %</i>
	Method of calculating the yield <i>Berechnungsmethode der Rendite</i>	
	<input checked="" type="checkbox"/> ICMA Method: The ICMA Method determines the effective interest rate on notes by taking into account accrued interest on a daily basis. <i>ICMA Methode: Die ICMA Methode ermittelt die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen.</i>	
	<input type="checkbox"/> Other method (specify) <i>Andere Methoden (angeben)</i>	

Information on taxes on the income from the Notes withheld at source in respect of countries where the offer is being made or admission to trading is being sought	none
<i>Informationen über die an der Quelle einbehaltene Einkommensteuer auf Schuldverschreibungen hinsichtlich der Länder, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel beantragt wird</i>	<i>keine</i>
5. Additional information	
<i>Zusätzliche Informationen</i>	
Rating of the Issuer / Rating of the Notes (other than those mentioned in Section XIII.5 of the Base Prospectus)	
<i>Rating der Emittentin / Rating der Schuldverschreibungen (falls abweichend von Abschnitt XIII.5 des Basisprospekts)</i>	
Notification	
<i>Notifizierung</i>	
As of the date of these Final Terms and to the knowledge of the Issuer, the Competent Authority has been requested to provide a certificate of approval attesting that the Base Prospectus has been drawn up in accordance with the Prospectus Directive to the competent authorities for prospectus approval in the following countries:	Luxembourg
<i>Zum Zeitpunkt dieser Endgültigen Bedingungen und mit Wissen der Emittentin wurde bei der zuständigen Behörde beantragt, eine Notifizierung, die bestätigt, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde, an die Prospektprüfungsbehörden in folgenden Ländern zu übermitteln:</i>	<i>Luxemburg</i>
PART IV - TERMS AND CONDITIONS OF THE OFFER	
TEIL IV - BEDINGUNGEN UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS ANGEBOT	
1. Conditions, offer statistics, expected time table and action required to apply for offer	
<i>Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen zur Umsetzung des Angebots</i>	
Conditions to which the offer is subject	none
<i>Bedingungen, denen das Angebot unterliegt</i>	<i>keine</i>
Time period, including any possible amendments, during which the offer will be open	not applicable
<i>Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt</i>	<i>nicht anwendbar</i>
A description of the possibility to reduce subscriptions and the manner for refunding excess amount paid by applicants	not applicable
<i>Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner</i>	<i>nicht anwendbar</i>
Details of the minimum and/or maximum amount of application, (whether in number of notes or aggregate amount to invest)	not applicable
<i>Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des zu investierenden aggregierten Betrags)</i>	<i>nicht anwendbar</i>
Method and time limits for paying up the securities	not applicable

and for their delivery <i>Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung</i>	nicht anwendbar
Manner and date in which results of the offer are to be made public <i>Art und Weise und des Termins, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind</i>	not applicable nicht anwendbar
2. Plan of distribution and allotment <i>Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung</i>	
Various categories of potential investors to which the Notes are offered <i>Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden</i>	Qualified and Unqualified Investors <i>Qualifizierte und Nicht-Qualifizierte Investoren</i>
Process for notification to applicants of the amount allotted and indication whether dealing may begin before notification is made <i>Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist</i>	not applicable nicht anwendbar
Method of determining the offered price and the process for its disclosure. Indicate the amount of any expenses and taxes specifically charged to the subscriber or purchaser. <i>Methode, mittels derer der Angebotskurs festgelegt wird und Verfahren der Offenlegung. Angabe der Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.</i>	not applicable nicht anwendbar
3. Placing and Underwriting <i>Platzierung und Übernahme</i>	
<input type="checkbox"/> Syndicated Notes <i>Syndizierte Schuldverschreibungen</i>	
Names and addresses of Dealers and firm underwriting commitments <i>Namen und Adressen der Platzeure und bindende Übernahmezusagen</i>	
Date of subscription agreement <i>Datum des Emissionsübernahmevertrags</i>	
Stabilising Manager(s) (if any) <i>Kursstabilisierende(r) Manager (falls vorhanden)</i>	
<input checked="" type="checkbox"/> Non-syndicated Notes <i>Nicht-syndizierte Schuldverschreibungen</i>	
Name and address of Dealer <i>Name und Adresse des Platzeurs</i>	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Main Tower Neue Mainzer Straße 52-58 60311 Frankfurt am Main Federal Republic of Germany
Delivery <i>Lieferung</i>	Delivery against payment <i>Lieferung gegen wechselseitige Zahlung</i>

Total commissions and concessions
*Gesamtbetrag der Übernahmeprovision
und der Platzierungsprovision*

not applicable
nicht anwendbar

4. Selling Restrictions
Verkaufsbeschränkungen

- TEFRA C
 TEFRA D
 Neither TEFRA C nor TEFRA D
Weder TEFRA C noch TEFRA D

Non-exempt Offer
Prospektpflichtiges Angebot

Not applicable
Nicht anwendbar

Additional selling restrictions (specify)
Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen (angeben)

PART V - ADMISSION TO TRADING AND DEALING AGREEMENTS
TEIL V - ZULASSUNG ZUM HANDEL UND HANDELSREGELN

1. Listing

Börsenzulassung

Munich (Regulated Market)

München (Regulierter Markt)

2. Admission to trading

Zulassung zum Handel

Application has been made for the Notes to be admitted to trading on the Munich Stock Exchange with effect from 14 September 2009 earliest.
Ein Antrag auf Zulassung der Schuldverschreibungen zum Handel an der Börse München mit Wirkung zum 14. September 2009 (frühestens) wurde gestellt.

3. Estimate of total amount of expenses related to admission to trading

Geschätzte Gesamtkosten in Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel

These Final Terms comprise the final terms required to list and have admitted to trading the issue of Notes described herein pursuant to the Euro 50,000,000,000 Debt Issuance Programme of Deutsche Pfandbriefbank AG (as from 14 September 2009).

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die endgültigen Bedingungen, die für die Zulassung dieser Schuldverschreibungen gemäß dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Program der Deutsche Pfandbriefbank AG (ab dem 14 September 2009) erforderlich sind.

Deutsche Pfandbriefbank AG

Georg Maier

Doris Erhardt

2,125 % EUR 15.000.000 Öffentliche Pfandbriefe fällig am 14. September 2012, Serie 25034, Tranche 2
begeben aufgrund des

**Euro 50.000.000.000
Debt Issuance Programme**

der

Deutsche Pfandbriefbank AG

§ 1

WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM, DEFINITIONEN

- (1) **Währung; Stückelung.** Diese Serie (die „Serie“) der Öffentlichen Pfandbriefe (die „Schuldverschreibungen“) der Deutsche Pfandbriefbank AG (die „Emittentin“) wird in Euro (die „Festgelegte Währung“) im Gesamtnennbetrag von Euro 15.000.000 (in Worten: Euro fünfzehnmillionen) in Stückelungen von Euro 1.000 (die „Festgelegten Stückelungen“) begeben.
- (2) **Form.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- (3) **Dauerglobalurkunde.** Die Schuldverschreibungen sind durch eine Dauerglobalurkunde (die „Dauerglobalurkunde“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Dauerglobalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin und des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders und ist von der Emissionsstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (4) **Clearing System.** Jede die Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde (eine „Globalurkunde“) wird vom Clearing System oder in Namen des Clearing Systems verwahrt. „Clearing System“ im Sinne dieser Emissionsbedingungen bedeutet Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („CBF“) bestimmt.
- (5) **Gläubiger von Schuldverschreibungen.** „Gläubiger“ bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderen Rechts an den Schuldverschreibungen.
- (6) **Geschäftstag.** Geschäftstag („Geschäftstag“) bedeutet im Sinne dieser Emissionsbedingungen einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (i) an dem das Clearing System Zahlungen abwickelt und (ii) an dem TARGET2 geöffnet ist, um Zahlungen in Euro abzuwickeln.

„TARGET2“ bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Zahlungssystem, das eine einzige gemeinsame Plattform verwendet und am 19. November 2007 (TARGET2) eingeführt wurde, oder jedes Nachfolgesystem dazu.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Öffentlichen Pfandbriefen.

§ 3

ZINSEN

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrages verzinst, und zwar vom 14. September 2009 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 2,125 %. Die Zinsen sind nachträglich am 14. September eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein „Zinszahlungstag“). Die erste Zinszahlung erfolgt am 14. September 2010. Die Anzahl der Zinszahlungstage im Kalenderjahr (jeweils ein „Feststellungstermin“) beträgt eins (1).
- (2) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zinszahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie in § 1(7) definiert) ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Ungeachtet des § 3(1) hat der Gläubiger Anspruch auf weitere Zinszahlung für jeden zusätzlichen Tag, um den der Zinszahlungstag aufgrund der in diesem § 3(2) geschilderten Regelungen nach hinten verschoben wird.
- (3) **Zinslauf.** Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den ausstehenden Nennbetrages der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an, es sei denn, die Schuldverschreibungen werden zu einem höheren Zinssatz als dem gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen verzinst, in

welchem Fall die Verzinsung auch während des vorgenannten Zeitraums zu dem ursprünglichen Zinssatz erfolgt.

(4) **Berechnung von Stückzinsen.** Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagesquotienten (wie nachstehend definiert).

(5) **Zinstagequotient.** „Zinstagequotient“ bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der „Zinsberechnungszeitraum“):

1. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraums fällt oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode, in die der Zinsberechnungszeitraum fällt, und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären;

2. wenn der Zinsberechnungszeitraum (einschließlich des ersten, aber ausschließlich des letzten Tages dieser Periode) länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe aus (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären und (B) der Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl von Zinszahlungstagen, die in ein Kalenderjahr fallen oder fallen würden, falls Zinsen für das gesamte Jahr zu zahlen wären.

„Feststellungsperiode“ ist die Periode ab einem Zinszahlungstag oder, wenn es keinen solchen gibt, ab dem Verzinsungsbeginn (jeweils einschließlich desselben) bis zum nächsten oder ersten Zinszahlungstag (ausschließlich desselben).

§ 4

ZAHLUNGEN

(1) (a) **Zahlungen auf Kapital.** Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems gegen Vorlage und (außer im Fall von Teilzahlungen) Einreichung der die Schuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Zahlung verbriefenden Globalurkunde bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Emissionsstelle außerhalb der Vereinigten Staaten.

(b) **Zahlung von Zinsen.** Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz (2) an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nur außerhalb der Vereinigten Staaten.

(2) **Zahlungsweise.** Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

(3) **Vereinigte Staaten.** Für die Zwecke des Absatzes (1) dieses § 4 bezeichnet „Vereinigte Staaten“ die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

(4) **Erfüllung.** Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(5) **Zahltag.** Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger, vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen, keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verzögerung zu verlangen.

(6) **Bezugnahmen auf Kapital.** Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

(7) **Hinterlegung von Kapital und Zinsen.** Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht München Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 14. September 2012 (der „Fälligkeitstag“) zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

§ 6 DIE EMISSIONSSTELLE UND DIE ZAHLSTELLE

(1) **Bestellung; Bezeichnete Geschäftsstelle.** Die anfänglich bestellte Emissionsstelle und die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren jeweilige anfänglich bezeichnete Geschäftsstellen lauten wie folgt:

Emissions- und Zahlstelle: Deutsche Pfandbriefbank AG
Freisinger Straße 5
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Die Emissionsstelle und die Zahlstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.

(2) **Änderung der Bestellung oder Abberufung.** Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Emissionsstelle oder einer Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere Emissionsstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Emissionsstelle unterhalten und (ii) solange die Schuldverschreibungen an der Börse München notiert sind, eine Zahlstelle (die die Emissionsstelle sein kann) mit bezeichneter Geschäftsstelle in München und/oder an solchen anderen Orten unterhalten, die die Regeln dieser Börse verlangen. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) **Vertreter der Emittentin.** Die Emissionsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich als Vertreter der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern, und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

§ 7 STEUERN

Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapital- oder Zinsbeträge werden ohne Einbehalt oder Abzug von oder aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder hoheitlichen Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder einer Steuerbehörde der oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, dieser Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben; in diesem Fall hat die Emittentin in Bezug auf diesen Einbehalt oder Abzug keine zusätzlichen Beträge zu bezahlen.

§ 8 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) **Ankauf.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Emissionsstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) **Entwertung.** Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

- (1) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an die Gläubiger werden im elektronischen Bundesanzeiger und, soweit gesetzlich erforderlich, in einem (deutschen) Börsenpflichtblatt veröffentlicht.
- (2) Jede derartige Mitteilung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung (bei mehreren Veröffentlichungen mit dem Tag der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (3) Sofern und solange keine Regelungen einer Börse sowie keine einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, ist die Emittentin berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 10 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Gläubiger zu ersetzen bzw. zu ergänzen. Jede derartige Mitteilung gilt am fünften Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Gläubigern mitgeteilt.

§ 11 ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) **Gerichtsstand.** Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren („*Rechtsstreitigkeiten*“) ist das Landgericht München. Die Zuständigkeit des vorgenannten Gerichts ist ausschließlich, soweit es sich um Rechtsstreitigkeiten handelt, die von Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland angestrengt werden.
- (3) **Gerichtliche Geltendmachung.** Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu wahren oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet „*Depotbank*“ jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

§ 12 SPRACHE

Diese Emissionsbedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.